Deutscher Bundestag **Drucksache 14/827**
14. Wahlperiode

23. 04. 99

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Vorlage eines Gesetzes zur Sicherung der vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten am Leben der Gemeinschaft, zu deren Gleichstellung und zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile (Teilhabesicherungsgesetz – ThSG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen (Standard Rules)“. Die Bundesrepublik Deutschland bekannte sich zu deren Umsetzung im nationalstaatlichen Rahmen. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahre 1994 das Grundgesetz um den Zusatz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Abs. 3) ergänzt.

2. In ihrer Koalitionsvereinbarung bekennen sich SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einem leistungsfähigen Sozialstaat, der die Solidarität aller einfordert und Chancengerechtigkeit mit dem Ziel herstellt, Eigenverantwortung und Selbständigkeit der/des einzelnen zu ermöglichen. Die neue Bundesregierung will alle Anstrengungen unternehmen, um die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für Behinderte Geltung zu verschaffen.

3. Die nähere Ausformulierung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes im Artikel 3 GG hat, wie die Praxis beweist, wesentlich Interpretationswert für die Gleichbehandlung vor dem Gesetz unter dem Gesichtspunkt des Staatshandelns.

   Eine weitere Ausdehnung auf Rechtsgeschäfte des Zivilrechts und konkret einklagbares Recht für Menschen mit Behinderungen zur Beseitigung von Diskriminierungen und Herstellung von Chancengleichheit sowie der vollen Teilhabe am Leben der Gesellschaft wurden damit nicht geschaffen.

   Als Grundrecht, das die einzelnen vor Ungleichbehandlung schützt, löst das Benachteiligungsverbot für sich genommen keine Ansprüche auf staatliche Leistungen aus.

4. Es bestehen in der Bundesrepublik Deutschland trotz eines entwickelten Sozialsystems schwerwiegende Defizite und Hinder-

nisse, die es Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit Behinderungen erschweren bzw. unmöglich machen, ihre Rechte und Freiheiten wahrzunehmen.

Die seit Jahren abgegebenen und nicht eingelösten Bekenntnisse zur Ausgestaltung der Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen verstärken in der Behindertenbewegung die Forderung nach einer tatsächlich vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

5. Die volle Teilhabe von Menschen mit den verschiedensten Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten am gesellschaftlichen Leben setzt die uneingeschränkte Geltung aller Menschen- und Bürgerrechte auch für Frauen und Männer mit körperlichen, geistigen, sensorischen und/oder seelischen Beeinträchtigungen voraus. Dazu bedarf es des Ausgleichs real existierender Nachteile sowie des Abbaus, der Beseitigung vorhandener und der Verhinderung neuer Benachteiligungen und Barrieren.

6. Ein ThSG soll Frauen und Männern mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf soziale Grundsicherung und Nachteilsausgleiche gewährleisten sowie durch die Einklagbarkeit von Benachteiligungs- und Diskriminierungsverboten ihre Selbstbestimmung, Chancengleichheit und volle soziale Teilhabe am Leben der Gesellschaft ermöglichen.

   Ein solches Gesetz stärkt die Rechte behinderter Menschen und ihrer Selbsthilfeorganisationen. Der Ausbau weiterer gesetzlicher Grundlagen – insbesondere die materielle Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – eröffnet Modellen selbstbestimmter Lebensführung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens reale Perspektiven.

7. Die Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist besonders hervorzuheben, denn sie sind nach wie vor doppelt benachteiligt und diskriminiert. Sie werden oft nicht als Frauen akzeptiert, ein Leben als Mutter wird ihnen häufig verwehrt, das traditionelle geschlechtsspezifische Rollenverständnis zwingt sie nicht selten in eine Ausbildung und Erwerbstätigkeit, die auf den häuslichen und Dienstleistungsbereich beschränkt bleibt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zur Ausgestaltung des Grundgesetzauftrags (Artikel 1, 2, 3, insbesondere Absatz 3 Satz 2 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) spätestens innerhalb eines Jahres den Entwurf für ein ThSG zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten und zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile vorzulegen. Dieses Gesetz soll der realen Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen dienen, behinderungsbezogene Diskriminierungen ahnden und behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen.

Dazu hat das vorzulegende Gesetz folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Sicherung der uneingeschränkten Geltung der Menschen- und Bürgerrechte für Menschen mit Behinderungen

- Ahndung von vorsätzlichen, grob fahrlässig oder schuldhaft verursachten diskriminierenden Handlungen, Äußerungen und Verhaltensweisen (konkrete Benennung von Schadensersatzansprüchen)
- Einführung eines eigenen Verbandsklagerechts für Behindertenorganisationen vor den Gerichten
- Rechtsanspruch auf Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile
- aktive Informations- und Aufklärungspflicht aller Verwaltungsebenen gegenüber den Betroffenen; Pflicht zur aktiven Beseitigung diskriminierender Tatbestände bzw. behinderungsbedingter Benachteiligungen
- Anerkennung und Umsetzung von Leistungsansprüchen nach diesem Gesetz, ausgehend vom aktuellen Status der Behinderung (Finalitätsprinzip)
- Zusammenfassung und Vereinheitlichung der bestehenden Leistungen für Menschen mit Behinderungen
- Sicherung des Menschenrechts auf volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft durch Abbau und Beseitigung bestehender sowie Verhinderung der Schaffung neuer baulicher, kommunikativer und sonstiger Barrieren in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens
- Geltung für alle Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten mit Hauptwohnsitz in Deutschland

Für die Anwendung des Begriffes „Behinderung“ im ThSG soll die Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugrunde gelegt werden. Dabei sind diskriminierende oder herabwürdigende Bezeichnungen auszuschließen, die Menschen ausschließlich über ihre Defizite definieren. Die WHO-Klassifikation bezieht sich gegenwärtig auf „Schädigung“ (impairment), „Funktionsbeeinträchtigung“ (disability) und „soziale Beeinträchtigung“ (handicap).

Das ThSG soll folgende grundlegende Bestandteile beinhalten:

Menschen- und Bürgerrechte

Die Menschen- und Bürgerrechte von Menschen mit Behinderungen werden durch

- Gleichstellungsgebote,
- Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbote,
- ein eigenes Verbandsklagerecht für Behindertenorganisationen,
- ein Anhörungsrecht für Behindertenorganisationen in gesetzgeberischen und Planfeststellungsverfahren, die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen,

verbindlich festgeschrieben.

Gleichstellung und Nachteilsausgleich

Das Gesetz hat in diesem Zusammenhang folgende Hauptinhalte zu regeln:

Gleichstellung und Nachteilsausgleiche haben sich an dem Maßnahmekatalog der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfe-

gesetz (BSHG) und den Leistungsparametern für behinderte Versorgungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu orientieren.

Bisherige, vor allem steuerrechtlich wirkende Nachteilsausgleiche, sind auf ihre Aktualität und Wirksamkeit zu überprüfen und im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderungen weiter auszugestalten.

Es ist der Rahmen einer Grundsicherung und einer damit verbundenen behinderungsbedingten Nachteilsausgleichsregelung in Form eines Teilhabesicherungsgeldes zu bestimmen, zu begründen und einzuführen.

Teilhabesicherungsgeld für Menschen mit Behinderungen

- Es wird ein Rechtsanspruch auf ein Teilhabesicherungsgeld festgeschrieben.

  Das Teilhabesicherungsgeld besteht aus

  – einer sozialen Grundsicherung, die das soziokulturelle Existenzminimum gewährleistet (Sockelbetrag, nach Berechnungen von 1996 = 1 425 DM/Monat), und

  – einem zusätzlichen Betrag, der den behinderungsbedingten Mehrbedarf pauschaliert abdeckt und so gesellschaftlich bedingte Nachteile ausgleicht.

- Umfang und Dauer des Bezugs von Teilhabesicherungsgeld orientieren sich an einer optimalen Eingliederung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unter Berücksichtigung der individuellen Benachteiligung des behinderten Menschen. Das Teilhabesicherungsgeld ist regelmäßig zu dynamisieren.

- Damit sich Erwerbstätigkeit auch für Menschen mit Behinderungen lohnt, ist gesetzlich zu regeln, bis zu welcher Höhe des Erwerbseinkommens das Teilhabesicherungsgeld ungeschmälert ausgezahlt wird.

- Sofern kein eigenes oder nur unter dem Sockelbetrag liegendes Erwerbseinkommen erzielt wird, besteht zusätzlich Ausgleichsanspruch durch Zahlung von Wohngeld und Übernahme der Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherungsbeiträge.

- Für Kinder mit Behinderungen besteht vom Zeitpunkt der Feststellung der Schädigung an Anspruch auf individuellen Ausgleich des behinderungsbedingten Mehrbedarfs.

Gewährleistung der persönlichen Assistenz

- Persönliche Assistenz bzw. assistierende Begleitung werden zur Regelform des Nachteilsausgleichs bei den Verrichtungen des Alltagslebens (einschließlich der Befriedigung soziokultureller Bedürfnisse) für diejenigen behinderten Menschen, die dies wünschen. Dabei liegen die Personal-, Anleitungs-, Zeit- und Ortskompetenzen bei den Betroffenen, und sie müssen über die dem Bedarf entsprechenden Finanzen verfügen können.

- Bei der schulischen Ausbildung, in der Lehre, beim Studium und bei der Berufsausübung werden für diejenigen behinderten Men-

schen, die begleitende Assistenz brauchen, entsprechende personelle, bauliche und/oder finanzielle Voraussetzungen geschaffen (Ausbildungsassistenz).

Beschäftigungspolitik für Menschen mit Behinderungen

Das Grundrecht, Beruf, Ausbildungsstätte und Arbeitsplatz frei wählen zu können, ist mit konkreten Maßnahmen festzuschreiben, wie z. B.

– die gesetzliche Verpflichtung von Arbeitgebern, planerische Maßnahmen zur Erfüllung der Beschäftigungs- und Förderpflichten nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) zu ergreifen

– die Bereitstellung und Stärkung von Beratungsdiensten unter Einbeziehung von Behindertenorganisationen, mit dem Ziel, den Zugang für Menschen mit Behinderung zum ersten Arbeitsmarkt wesentlich zu verbessern

– die verbindlichere Ausgestaltung der Arbeitgeberpflichten nach § 14 SchwbG als individuelle Rechtsansprüche für Menschen mit Behinderungen

– die unabhängig vom Grad der Behinderung gleichberechtigte Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in den arbeitsrechtlichen Schwerbehindertenschutz, wenn sie behinderungsbedingt schwerwiegenden Nachteilen am Arbeitsmarkt ausgesetzt sind

– die qualifiziertere Ausgestaltung der Rechtsstellung und die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung bei Einstellungen und weiteren personellen Maßnahmen

Erwerbstätigkeit und Arbeitsassistenz, Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe

- Wenn zur Aufnahme und/oder zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit assistierende Begleitung erforderlich ist, besteht Anspruch darauf, entsprechend geeignete Personen zusätzlich einzustellen (Arbeitsassistenz). Die Auswahl der Assistentinnen/Assistenten obliegt der/dem Erwerbstätigen mit Behinderungen. Die Finanzierung der Assistentinnen/Assistenten erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und nach Tarif.

- Für Arbeitgeber der öffentlichen Hand, die über mindesten 16 Arbeitsplätze im Sinne des § 7 Abs. 1 SchwbG verfügen, sind nach § 5 Abs. 2 SchwbG auf 8 % der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen.

- Um die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtquote zur Beschäftigung Schwerbehinderter auf dem ersten Arbeitsmarkt konsequenter durchzusetzen, wird die monatliche Ausgleichsabgabe für jeden unbesetzten Pflichtplatz auf das jeweilige jährlich zu ermittelnde soziokulturelle Existenzminimum festgesetzt.

- Die Ausgleichsabgabe darf wegen ihrer Funktion als Sanktion nicht steuerlich absetzbar sein. Ausgenommen werden davon Steuervergünstigungen, die durch Übergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte geltend gemacht werden können.

- Private Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, die die Pflichtquote übertreffen, erhalten aus den Einnahmen der Ausgleichsabgabe einen entsprechenden Bonus in der Höhe des soziokulturellen Existenzminimums. Am Bonussystem werden auch Kleinstbetriebe (unter 16 Beschäftigte) beteiligt, wenn sie Schwerbehinderte beschäftigen.

- Für die Beschäftigten in Werkstätten für Behinderte (WfB) werden arbeitsrechtliche Vertragsverhältnisse eingeführt. Sie sind den anderen Erwerbstätigen und Teilnehmern an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen gleichzustellen. Die Leistungen behinderter Menschen in den WfB sind so leistungsbezogen und menschenwürdig zu entlohnen, daß sie soweit wie möglich persönlich und finanziell unabhängig und in Würde ihr eigenes Leben gestalten können.

Barrierefreiheit

Kommunikative und bauliche Barrierefreiheit sind wesentliche Bestandteile der behindertengerechten Gestaltung der Umwelt und Grundvoraussetzung, um eine volle Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung an allen Belangen der Gesellschaft zu schaffen.

Zugang zur baulichen Umwelt

- Im § 1 BauGB ist als Ergänzung zur bestehenden, aber zu unverbindlichen Formulierung „Berücksichtigung der Belange Behinderter“ ein weiterer Satz aufzunehmen, der die unmißverständliche Aussage enthält: „Gebäude und Einrichtungen müssen barrierefrei sein.“

- Barrierefreies Bauen muß Bestandteil der Grundausbildung für Architekten und Bauingenieure werden.

Kommunikation und Informationszugang

- Barrieren für die Kommunikation und den Informationszugang sind – insbesondere für seh-, hör- und sprachgeschädigte Frauen und Männer – in allen Bereichen des Lebens zu verhindern bzw. sukzessive zu beseitigen. Dazu ist die Einführung entsprechender Normen und Verfahren (z. B. Audio-Description usw.) gesetzlich zu verankern.

- Die deutsche Gebärdensprache ist als eine Form der deutschen Sprache anzuerkennen. Der Beruf Gebärdendolmetscherin/-dolmetscher wird als vollwertiger Beruf eingeführt; die Ausbildung und Finanzierung sind zu fördern. Barrieren für die Zeichensprache werden abgebaut.

Öffentlicher Personenverkehr

- Betriebsgenehmigungen für Personentransportfahrzeuge, -fluggeräte und -schiffe sind zwingend an die uneingeschränkte Benutzbarkeit für alle (potentiellen) Fahrgäste zu binden (d. h. fahrzeuggebundene Einstieghilfen; rollstuhlgerechte Toiletten; kontrastreiche Signalführung; akustische und optische Stationsanzeige; Rettungswege und -geräte auch für schwerbehinderte Fahrgäste usw.).

Förderung von Selbsthilfe

- Selbsthilfegruppen und -verbände von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten sowie deren Angehörige, Freunde und ständige Begleiterinnen/Begleiter sind unverzichtbarer Faktor im sozialen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland.

  Für die Förderung der Selbsthilfe sind verläßliche rechtliche, personelle, sachliche und finanzielle Grundlagen (Rahmenbedingungen) zu schaffen und gesetzlich festzuschreiben, wie z. B. die Schaffung von:

  1. Schutznormen (haftungsrechtliche Fragen)
  2. Ausgleichs- und Ersatzregelungen (Fahrt- und Aufwandskosten)
  3. Fördernormen für das Ehrenamt (Qualifikationsmöglichkeiten)
  4. Anreizregelungen (Steuervergünstigungen)
  5. verschiedenen Formen der materiellen und finanziellen Unterstützung (z. B. institutionelle Förderung)

- Langfristig ist eine gemeinsame und einheitliche Finanzierung der Selbsthilfe und ihrer Infrastruktur zu entwickeln.

  Kurzfristig ist der § 20 Abs. 3 SGB V neu und verbindlicher (mindestens als Soll-Bestimmung) zu fassen und in das ThSG zu überführen.

Die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln richtet sich nach dem individuellen Bedarf und steht nicht vorrangig unter Kostenvorbehalt.

Neufassung und Änderung von rechtlichen Regelungen

- Der § 3a Satz 2 BSHG (Kostenvorbehalt und Einschränkung des Vorrangs der offenen Hilfen) wird ersatzlos gestrichen. Die bis 1996 geltende Fassung des § 3a tritt wieder uneingeschränkt in Kraft.
- Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird vom Nachrang des BSHG befreit und im ThSG für Menschen mit Behinderungen weiter ausgestaltet.
- In Rechtsstreitigkeiten um behinderungsbedingte Benachteiligungen und/oder Diskriminierungen ist die Beweislast zugunsten von Menschen mit Behinderungen umzukehren. Sie müssen nicht länger nachweisen, daß ihre selbstbestimmte Lebensweise billiger und menschengerechter ist, sondern ihnen muß nachgewiesen werden, daß andere Entscheidungen (z. B. von Behörden) tatsächlich zu ihrem Vorteil wären.
- Aus materiellen und immateriellen Diskriminierungen, die auf soziale Beeinträchtigungen (handicaps) zurückzuführen sind, müssen zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld der Betroffenen gegen den/die Verursacher abgeleitet werden können.
- Aus hoheitlichem Handeln, das neue Barrieren errichten hilft, bestehende nicht beseitigt, wo dies möglich wäre, oder sonstige Tatsachen schafft, die dem Ziel dieses Gesetzes – Ermöglichung der vollen Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen am Leben der Gemeinschaft – zuwiderlaufen, entstehen Schadensersatzansprüche gegen den/die Verursacher. Diese Schadensersatz-

ansprüche können sowohl von betroffenen Einzelpersonen als auch von Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden geltend gemacht werden.

- Nach dem Grundsatz „soviel Schutz im Rechtsverkehr wie nötig, soviel Eigenverantwortung wie möglich“ sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Geschäftsunfähigkeit bzw. eingeschränkten Geschäftsfähigkeit und zur Haftungsverantwortlichkeit (siehe z. B. §§ 105, 828 BGB) unter dem Blickwinkel Würde des Menschen, Benachteiligungsverbot, Chancengerechtigkeit und Nachteilsausgleich anzupassen.
- Das Bundeswahlgesetz muß durch verbindliche Festlegungen ergänzt werden, die eine barrierefreie Zugängigkeit der Wahllokale sowie den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf bestimmte Wahlhilfen (ertastbare Wahlzettel bzw. entsprechende Schablonen für Blinde, schriftliche und/oder bildliche Erklärungshilfen in einfacher Sprache zum besseren Verständnis des Wahlverfahrens) vorschreiben.

Geltungsbereich und Anspruchsberechtigung

Dieses Gesetz soll für alle in Deutschland lebenden Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten gelten,

- die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Ansprüche aus diesem Gesetz haben diese Menschen auch für die Dauer von Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder vergleichbaren Aufenthalten im Ausland, wie z. B. im Rahmen von Jugend- und sonstigen Austauschprogrammen und für die Zeit von Erholungsaufenthalten im Ausland, sofern letztere zusammengerechnet nicht länger als die Hälfte des Jahres dauern.
- die auf der Grundlage eines Feststellungsbescheides von Versorgungsämtern mit einem entsprechenden Grad der Behinderung (GdB) eingestuft sind.

Grundzüge der Finanzierung für die aus dem ThSG erwachsenden Ansprüche:

- Die Nachteilsausgleichsleistungen werden aus allgemeinen Steuermitteln, durch Umverteilungen zwischen den Leistungsträgern und durch die zu erwartenden Einnahmen aus der erhöhten Ausgleichsabgabe finanziert. Von der Bundesregierung ist dafür eine differenzierte Berechnung der erforderlichen Finanzierung, insbesondere des einzuführenden Teilhabesicherungsgeldes, vorzulegen. Dabei ist genau auszuweisen, welche Leistungen ohnehin bereits nach verschiedenen bestehenden Gesetzen erbracht werden und wie hoch der Mehrbedarf ist.
- Die Finanzierung der aus dem ThSG erwachsenden Ansprüche erfolgt nach dem Prinzip „Ansprüche aus Bundesgesetzen werden aus Einkünften des Bundes finanziert“. Dementsprechend werden die Nachteilsausgleichsleistungen über die Versorgungsämter erbracht, wobei die bisherige – von den Sozialämtern vorgenommene – Bedürftigkeitsprüfung entfällt.
- Da eine Reihe der Leistungen, die sich aus dem ThSG ergeben, in ihren Grundzügen bereits existiert (wenn auch bisher – wegen des Ursachenprinzips – unterschiedliche Zugangsberechtigungen be-

stehen), sind die bestehenden Finanzierungsquellen zusammenzufassen und durch Umschichtungen umfassender zu erschließen. Als weitere Finanzierungsquellen sind zu nutzen:

- die Einführung der Versicherungspflicht für jede Stunde Erwerbsarbeit sowie die Einbeziehung weiterer Gruppen (Beamte, Selbständige etc.)
- die Wiedereinführung der Vermögensteuer
- eine Erhöhung der Branntweinsteuer sowie ggf. der Tabaksteuer, die ausschließlich dem Bund zufließen
- eine wirksamere Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht

• Die Einführung des Finalitätsprinzips ermöglicht gleiche Leistungen für gleichartige bzw. gleichwertige Benachteiligungen; bisherige Leistungsansprüche aus dem BSHG, dem BVG und der Beamtenversorgung (Beihilfe) werden auf dem für die Betroffenen jeweils günstigsten Niveau vereinheitlicht, wobei der Bestandsschutz für bisherige Leistungsbezieherinnen/-bezieher erhalten wird.

• Die kommunalen Kassen werden dadurch von Sozialausgaben erheblich entlastet, daß die Versorgungsämter die im Rahmen des ThSG zu erbringenden Leistungen mit Mitteln des Bundes übernehmen. Die ggf. erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen durch den Bund werden in der o. a. Weise gegenfinanziert.

• Höhere Einkünfte aus der Ausgleichsabgabe werden ausschließlich für arbeitsmarktpolitische Zwecke eingesetzt. Sie werden in diesem Rahmen genutzt, um die Bonuszahlungen für die Unternehmen zu finanzieren, die ihre Pflichtquote – wie oben dargestellt – übererfüllen. Einkünfte aus der Ausgleichsabgabe dienen auch der Finanzierung der Arbeitsassistenz. Für den Fall, daß die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die Bonuszahlungen und die Arbeitsassistenz das finanzielle Potential der Ausgleichsabgabe überschreiten, fließen diesem Fonds Mittel aus allgemeinen Steuereinnahmen zu, damit die Aufgaben erfüllt werden können.

• Über die Gesamthöhe der zusätzlich beanspruchten Mittel für das ThSG können vorläufig noch keine genauen Angaben gemacht werden. Überschlagsschätzungen, die alle gegenwärtig bereits geltenden Leistungen gegenrechnen, gehen von einem Mehrbedarf von rund 10 Mrd. DM pro Jahr aus.

Termin der Vorlage des Entwurfs für ein Teilhabesicherungsgesetz

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf eines ThSG binnen Jahresfrist vorzulegen, damit er so rechtzeitig in den Deutschen Bundestag eingebracht und beraten wird, daß das Gesetz noch vor Ablauf der 14. Wahlperiode verabschiedet werden und in Kraft treten kann.

Bonn, den 20. April 1999

Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

1. Seit über 20 Jahren fordern Behindertenorganisationen, Selbsthilfegruppen, Wohlfahrtsverbände und Einzelpersönlichkeiten ein in sich geschlossenes, vereinheitlichtes und transparentes Behindertenrecht. Die derzeitige Gesetzeslage und die konkrete Situation von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen, Freunde und ständigen Begleiter sind jedoch unbefriedigend.

   Der Gesetzgeber hat zwar mit der Verfassungsreform von 1994 (42. Änderungsgesetz zum Grundgesetz, BGBl. I S. 3146) den Katalog der Diskriminierungsverbote um ein **neues Grundrecht für Behinderte** erweitert: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG).

   Damit findet das **Benachteiligungsverbot** für Menschen mit Behinderungen zum ersten Mal ausdrückliche Aufnahme in die rechtliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Praxis bei der Umsetzung dieses Benachteiligungsverbots macht jedoch deutlich, daß konkrete Gesetze zur Umsetzung dieses Verfassungsgrundsatzes unabdingbar sind.

   Der Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG schützt in gewissem Rahmen vor Benachteiligungen: Einen Anspruch auf Begünstigungen begründet er aber grundsätzlich nicht. Das gilt für finanzielle Leistungen ebenso wie für sonstige Fördermaßnahmen. So ergibt sich z. B. aus dem Benachteiligungsverbot auch nicht unmittelbar ein Anspruch darauf, daß Gesetzestexte oder andere amtliche Verlautbarungen in Blindenschrift umgesetzt und wiedergegeben werden. Auch ein Anspruch auf Fernsehsendungen der öffentlichen Anstalten etwa in Gebärdensprache besteht nicht.

   Die alte Bundesregierung stellte schon 1994 in ihrem 3. Bericht und 1997 erneut in ihrem 4. Bericht zur Lage der Behinderten und zur Entwicklung der Rehabilitation fest, daß „trotz vieler unbestrittener Fortschritte in den letzten Jahren eine tatsächliche Chancengleichheit von Behinderten und Nichtbehinderten … immer noch nicht erreicht“ ist.

   Die Anforderungen, die sich aus der Realisierung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen (Standard Rules)“ der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom Dezember 1993 ergeben, werden weder allein durch ein Antidiskriminierungsgesetz noch durch ein vorrangig auf die Rehabilitation gerichtetes Leistungsgesetz erfüllt.

   Daher ist ein Teilhabesicherungsgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile (ThSG) erforderlich, das die **reale Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen** gewährleistet, behinderungsbedingte Diskriminierungen ahndet und behinderungsbedingte Nachteile ausgleicht.

2. Rechtliche Grundlage für die Formulierung und Ausgestaltung des ThSG sind vor allem die Artikel 1 (Unantastbarkeit der Würde jedes einzelnen Menschen) und 2 (Recht auf freie Entfaltung der

Persönlichkeit) sowie 3 (Gleichheit) des Grundgesetzes. In letzterem wiederum fordert die 1994 aufgenommene Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“), dieses Benachteiligungsverbot durch gesetzliche Regelungen zu untermauern. Auch die Bestimmungen des SGB I (§ 10 – „Eingliederung Behinderter“) gehören zu den rechtlichen Grundlagen dieses Gesetzes. Dieser Anspruch wird aus einer Leitlinienfunktion in tatsächlich einklagbares Recht gehoben.

Hervorzuheben ist, daß Menschen mit Behinderungen entsprechend § 10 SGB I die Hilfe und Unterstützung zusteht, die notwendig ist, um ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gesellschaft – insbesondere im Arbeitsleben – einzuräumen. Damit besteht bereits ein umfassender Auftrag des Gesetzgebers. Er ist in der Praxis aber nur mangelhaft wirksam. Deshalb erfolgt jetzt diese Konkretisierung.

3. Der Antrag beauftragt die Bundesregierung, binnen Jahresfrist einen entsprechenden Entwurf vorzulegen, und legt die Rahmenbedingungen fest, die durch das Gesetz ausgefüllt werden sollen. Angestrebt ist ein **Artikelgesetz.** Es umfaßt mehrere Teile:

   – den Gleichstellungsteil (Menschenrechte; Bürgerrechte)

   – den Nachteilsausgleichsteil (Leistungsgesetz)

   – den Verbandsklagerechtsteil (Stärkung der Selbsthilfe)

   – den Teil, der in verschiedene bestehende Gesetze eingreift (z. B. Zivilrecht)

   – den Finanzierungsteil

   Der **Zweck** jeglicher staatlicher Maßnahme im Rahmen dieses Gesetzes wird dahin gehend definiert, daß es um die Ermöglichung der vollen Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen am Leben der Gemeinschaft geht.

   Ausgehend vom Grundsatz der Bedarfsdeckung ordnet das ThSG die Leistungserbringung der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung für Menschen mit Behinderungen neu und gestaltet sie verbindlich weiter aus.

4. Für die **Definition der Anspruchsberechtigten** und die **Begriffsbestimmung von „Behinderung“** nach dem ThSG muß berücksichtigt werden, daß es unterschiedliche Verwendungen des Begriffs „behindert“ gibt. Es ist in der internationalen Diskussion inzwischen zwar relativ unumstritten, daß es darum geht, positive Beschreibungen der Fähigkeiten jedes einzelnen Menschen zu dessen/deren Charakterisierung zu verwenden, dennoch erhebliche Schwierigkeiten bestehen, das auch zu tun. Die WHO arbeitet bereits seit Jahren an einer Modernisierung ihrer Klassifikation. Das Gesetz ist daher gezwungen, vorläufig mit der eingeführten, aber als nicht hinreichend erkannten Unterscheidung von „Schädigung“ (engl. impairment), „Beeinträchtigung“ (disability) und „Behinderung“ (handicap) im Sinne von „soziale Beeinträchtigung“ zu arbeiten. Dabei bleibt eine zukünftige Anpassung an weniger negative Klassifikationen unbenommen. Im Alltagsgebrauch findet die Unterscheidung zwischen „Beeinträchtigung“ i. S. von „Funktionsbeeinträchtigung“ und „Behinderung“ i. S. von „soziale Beein-

trächtigung“ praktisch nicht statt. Aus sprachdynamischen Gründen ist auch nicht damit zu rechnen, daß hier eine Veränderung eintritt. Bei der Erarbeitung des ThSG-Entwurfs – und insbesondere bei der öffentlichen Diskussion darum – muß also der Widerspruch ständig im Bewußtsein bleiben, daß zwar um der Verständlichkeit willen von Menschen mit Behinderungen gesprochen wird, eigentlich aber häufig eher „Beeinträchtigung“ (disability) gemeint ist. Anderseits setzt das ThSG ja gerade an der Beseitigung der Behinderung, der „sozialen Beeinträchtigung“, der handicaps, an.

Die körperlichen, geistigen, psychischen und/oder sensorischen „Defizite“ sowie chronische Krankheiten lassen sich – wenn sie einmal da sind – in der Regel nicht beseitigen. Sie gehören dann zur **Lebensselbstverständlichkeit** derjenigen Menschen, die das betrifft. Die aus diesen Defiziten erwachsenden Behinderungen sind in der Regel gesellschaftlicher Art. Sie werden von Menschen gemacht. Also müssen sie auch von Menschen beseitigt, ausgeglichen werden. Weder bauliche noch kommunikative Barrieren müssen sein. Es gibt heutzutage genügend technische Möglichkeiten, sie zu vermeiden bzw. vorhandene zu beseitigen. Auch Vorurteile, Ängste, Unsicherheiten im Umgang miteinander müssen nicht sein. Sie können abgebaut, verringert, beseitigt werden. Das geht aber nur, wenn beide Seiten – Menschen mit und ohne Behinderungen – einander kennen. Um das zu ermöglichen, müssen diejenigen, denen es gegenwärtig noch aus vielfältigen Gründen schwerer fällt, nach den eigenen Wünschen, Bedürfnissen und Fähigkeiten am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, „bevorzugt werden“. So erhalten sie wenigstens annähernd gleiche Chancen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Das ist der Zweck dieses ThSG.

5. Bei der **Verwendung des Begriffes „Behinderung“** muß auch beachtet werden, daß es unzählige nicht sichtbare Behinderungen (Beeinträchtigungen) gibt. Das Gesetz muß deshalb auch nachteilsausgleichend für diejenigen Menschen wirken, die auf Grund chronischer Krankheiten von ähnlichen oder den gleichen sozialen Beeinträchtigungen (handicaps) wie deutlich sichtbar „Behinderte“ betroffen sind.

   Hervorzuheben ist, daß im Laufe des Lebens **jeder Mensch** – also auch all jene, die sich nicht als „behindert“ ansehen – **mehrfach praktischen Nutzen** aus dem Wirken eines solchen Gesetzes ziehen wird. De facto kommt jede/jeder mehrfach in Situationen, die den Beeinträchtigungen stark ähneln, die für Menschen, die als „behindert“ oder „chronisch krank“ gelten, alltäglich sind. In diesen Situationen haben auch sie ähnlich Schwierigkeiten bei der ganz selbstverständlichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

   (Das beginnt z.B. im Kindesalter und kehrt in verschiedenen Lebensaltern und -situationen mehr oder weniger häufig wieder:

   – *Hohe Treppen sind für kleine Kinder riesige Barrieren.*

   – *Weit oben angebrachte Bedienknöpfe in Aufzügen sind für Kinder ebensowenig erreichbar wie für kleinwüchsige Menschen oder Rollstuhlbenutzerinnen/-benutzer.*

– *Wer mit drei Koffern ein Reise unternimmt, ist beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel ebenso auf fremde Hilfe angewiesen wie blinde Menschen, die erst fragen müssen, welche Bahn denn gerade kommt.*

– *In der Schwangerschaft, mit einem Gipsbein, selbst unter Alkoholeinfluß und in zahlreichen weiteren – zeitweiligen – Lebenssituationen ähneln die Verhaltensweisen derjenigen, die sich als „nichtbehindert“ empfinden, in hohem Maße denen von Menschen mit verschiedenen Behinderungen.)*

Auch unter diesem Aspekt ist das ThSG **kein „Sondergesetz“ für eine „Minderheit“** oder eine „Randgruppe“, sondern es regelt das Zusammenleben auf eine Weise, die allen zu jeder Zeit und in einem hohen Maße der Selbstbestimmtheit das Miteinander ermöglicht.

6. Explizit auszuweisen ist das **Gleichstellungsgebot für Frauen und Mädchen** mit Behinderungen wegen der doppelten Diskriminierung und damit gerade hier dringend bestehenden Bedarfs nach Rechtssicherheit, denn ihre strukturelle Benachteiligung ist sowohl Folge der unzureichenden Bedingungen für die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie als auch des eingeschränkten beruflichen Angebotsspektrums sowie eines überkommenen, geschlechtsspezifischen Rollenverständnisses.

   So haben z. B. pflege- bzw. assistenzabhängige Frauen nur selten die Möglichkeit, zwischen weiblichen Assistentinnen und männlichen Assistenten zu wählen.

7. Das **Verbandsklagerecht** soll ausdrücklich die Selbsthilfearbeit stärken. Behindertenverbände, Selbsthilfeorganisationen und -gruppen sollen – ohne eine/einen persönlich von Benachteiligung betroffene Frau oder betroffenen Mann „finden“ zu müssen – aus eigener Verantwortung heraus gegen Diskriminierungstatbestände klagen können. Sie können das auch *präventiv tun, also bevor jemand direkt diskriminiert wurde* (z. B. bei der Errichtung baulicher oder kommunikativer Barrieren).

8. Die durchgängige Anspruchsherleitung nach dem **Finalitätsprinzip** beendet bestehende Ungerechtigkeiten und eröffnet die Möglichkeit der Vereinheitlichung aller Leistungen auf hohem Niveau. Es gibt keinen akzeptablen Grund, warum ein wegen Kriegseinwirkung amputiertes Bein zu höheren Leistungen berechtigen soll als ein aus einem Zivilunfall oder einer Krankheit herrührender Amputationsgrund. Es gibt auch keinen akzeptablen Grund, warum eine Beamtin, die chronisch krank wird, über die Beihilfe besser gestellt sein soll als eine Chemiearbeiterin. Schließlich muß der Ungerechtigkeit endlich ein Ende gesetzt werden, daß Menschen, die von Geburt an mit ihren Behinderungen leben oder sie in frühen Jahren erwarben, häufig lebenslang von eigenen Ansprüchen ausgeschlossen bleiben sollen, die nicht der – entwürdigenden – Bedürftigkeitsprüfung unterliegen.

II. Zu einigen Einzelmaßnahmen:

1. Das **Teilhabesicherungsgeld** wird zum frei verfügbaren Einkommen für Menschen, die auf Grund ihrer Behinderungen und/oder

chronischen Krankheiten keine oder nur sehr geringe Chancen haben, ihre Fähigkeiten in bezahlter Erwerbsarbeit anzuwenden. Es befreit von der Bedürftigkeitsprüfung der Sozialhilfe. Es besteht aus einer soziokulturellen Grundsicherung (Sockelbetrag) und dem behinderungsbedingten Mehraufwand für den Nachteilsausgleich. Letzterer errechnet sich aus einem durchschnittlich anfallenden Mehrbedarf. In ihm sind insbesondere die zusätzlichen Aufwendungen für Wäsche, Kleidung, Heizung, technische Hilfsmittel (und deren Wartung), ggf. spezielle Lebensmittel, Pkw-Nutzung (inklusive Umbauten und Wartung) und vieles andere mehr enthalten.

Variante zur Deckung des behindertenbedingten Mehraufwandes:

Nach geltendem Recht besteht beispielsweise die Möglichkeit, einen behinderungsbedingten Mehraufwand bis zu 7 200 DM/Jahr steuerlich abzusetzen. Dieser Betrag wurde seit über 20 Jahren nicht verändert. Er entspricht in seiner Höhe keinesfalls mehr den realen Gegebenheiten. Eine Erhöhung ist also unumgänglich. Dennoch soll er hier als Basis herangezogen werden: Rechnet man die schon seit 20 Jahren offiziell akzeptierten Mehraufwendungen auf den Monat um, ergibt sich der Betrag von 600 DM. In der Addition ergibt sich gegenwärtig für das Teilhabesicherungsgeld mit dem für 1996 errechneten Betrag der sozialen Grundsicherung, von 1425 DM/Monat, eine Gesamtsumme von 2025 DM. Das erscheint eine vertretbare Relation zu dem durchschnittlichen Nettolohn und den Gehaltseinnahmen in den alten Bundesländern aus nichtselbständiger Arbeit von ca. 3 073 DM/Monat (1997).

Wenn die – überfällige – Erhöhung des bisherigen Steuerfreibetrages und die Dynamik der sozialen Grundsicherung in Rechnung gestellt werden, könnte ein pauschales Teilhabesicherungsgeld bei Einführung des ThSG noch in dieser Legislaturperiode etwa bei dem Betrag von 2 350 bis 2 500 DM/Monat liegen. ***Der Steuerfreibetrag würde praktisch in einen direkten Zuschuß umgewandelt****. Damit entsteht größere Gerechtigkeit denjenigen behinderten Menschen gegenüber, die keine oder nur minimale direkte Steuern zahlen und deshalb bisher keinen Nutzen von dieser Regelung haben.*

2. Mit dem oben ausgewiesenen Ansatz ist eine Grundvariante beschrieben, die relativ schnell praxiswirksam umgesetzt und weiter ausgestaltet werden kann. Die Diskussion um den ThSG-Entwurf kann auch praktikable Möglichkeiten einer individualisierten Berechnung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs ergeben. Dann werden diese eingeführt.

   Grundsatz bei des Einführung des ThSG ist es, **keine Schlechterstellung** zuzulassen.

   Da es in der Beamtenversorgung oder bei Kriegsopferfürsorge z. B. durch das BVG weitergehende Regelungen gibt, sind hier und aus den weiteren Gesetzen die günstigsten Möglichkeiten zu erschließen und in einem angemessenen Zeitrahmen für alle Menschen mit Behinderungen rechtswirksam zu gestalten.

3. Versuche, verschiedene **Assistenz-Modelle** zu praktizieren, werden durch das ThSG ausdrücklich unterstützt, so daß sie sich zum Regelfall entwickeln werden. Das betrifft:

   – begleitende Assistenz mit hohem Anteil von medizinischen Pflegeleistungen

   – anleitende Assistenz für geistig behinderte Menschen

   – Assistenz, die in hohem Maße darin besteht, ständig anwesend zu sein, um ggf. helfend eingreifen zu können (z. B. bei psychischen Krankheiten, bei Demenz, aber auch bei bestimmten Formen der persönlichen Assistenz für körperbehinderte Menschen)

   – Ausbildungsassistenz

   – Arbeitsassistenz

   – Urlaubsassistenz

4. Der **Kostenvorbehalt des § 3 a BSHG** wirkt als diskriminierender Heimeinweisungsparagraph. Er wird ersatzlos gestrichen. Die bis zu seiner Einführung geltende Regelung tritt wieder in Kraft. Da im Umgang mit öffentlichen Mitteln in jedem Falle die allgemeinen Haushaltsregeln (zweckgebundener Einsatz, Sparsamkeit usw.) gelten, gibt es keinen Grund, ausgerechnet in der Frage der freien Wahl der Wohnform für behinderte Menschen zusätzliche Wirtschaftlichkeitsnachweise abzufordern, die in der Regel deshalb nicht erbracht werden können, weil sie rein theoretischer Natur sind. Außerdem gibt es sehr unterschiedliche – und deshalb das Bild verzerrende – Berechnungsgrundlagen für Heim- bzw. Mietwohnkosten (oder Wohngemeinschaften), da bei der Unterbringung in Sondereinrichtungen die Mehrfachnutzung verschiedener Potentiale (Arbeitskräfte und technische Hilfsmittel) ebenso „preismindernd“ wirkt wie das nicht (oder nur teilweise Anrechnen) der Grundstückspreise, Investitionen usw. Die Streichung des Kostenvorbehalts, wie ihn der § 3 a BSHG begründet, gibt die Beweislast wieder eindeutig zu den Kostenträgern. Diese Regelung korrespondiert also mit der schon weiter oben begründeten Notwendigkeit der Beweislastumkehr.

5. Die Arbeit ist die wesentliche Seite für die Gestaltung eines Lebens in Selbstbestimmung und Würde. Hier trägt die Gesellschaft eine hohe solidarische Verantwortung und hat einen entsprechenden Beitrag zu leisten.

   Deshalb wird die **Pflichtquote** im Rahmen bereits existierender Gesetzlichkeit prozentual im Bereich der öffentlichen Arbeitgeber erhöht, um vor allem die Vorbildwirkung dieses Bereiches zu dokumentieren.

   Private Arbeitgeber sind derzeit von dieser Änderung nicht betroffen, bis weitere Möglichkeiten der Zahlung der Ausgleichsabgabe, z. B. entsprechend der Wertschöpfung, geprüft und handhabbar ausgestaltet werden können.

   Des weiteren wird die Höhe der **Ausgleichsabgabe** auf ein solches Niveau gehoben, das es ermöglicht, ernsthafter Erwerbstätigkeit

von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu realisieren.

Als Basis für die Berechnung dient das soziokulturelle Existenzminimum. Hiermit wird bewußt ein entsprechender Bezug zur sozialen Grundsicherung gesucht, um die solidarische Verantwortung für die Gleichstellung und soziale Teilhabe nachvollziehbarer zu gestalten.

Zukünftig wird die Berechnung nach der Wertschöpfung angestrebt. Solange dieses Kriterium nicht gilt, wird die Ausgleichsabgabe entsprechend erhoben. Sie soll aus o. g. Gründen zukünftig nicht steuerlich absetzbar sein. Auch damit erhöht das Gesetz den Druck auf die Einhaltung der Mindestbeschäftigungsquoten von 6 % im privaten bzw. 8 % im öffentlichen Bereich.

Da das Ziel dieser Maßnahme darin besteht, Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu beschäftigen, könnte der Fall eintreten, daß die Einnahmen aus dieser Abgabe trotz der Erhöhung sinken. Für diesen Fall ist festgelegt, daß die Leistungen, die aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden, dennoch erbracht werden müssen und dafür Zuschüsse aus dem allgemeinen Steueraufkommen vorzusehen sind. Wenn der erwünschte Effekt des verstärkten Zugangs zum ersten Arbeitsmarkt eintritt, können die Mittel für Werkstätten für Behinderte zukünftig treffsicherer eingesetzt werden mit dem Ziel, ihre Anzahl zu verringern. Dieses Gesetz sieht aber ausdrücklich auch neue Leistungen vor, die aus der Ausgleichsabgabe zu bezahlen sind (Arbeitsassistenz; Bonuszahlungen). Sie dienen dem Hauptzweck der Abgabe: Arbeitsplatzschaffung und -sicherung.

6. Das ThSG verpflichtet die staatlichen Verwaltungen aller Ebenen zu aktiver Durchsetzung des individuellen Anspruchs einzelner behinderter und/oder chronisch kranker Frauen, Männer und Kinder auf Schutz vor Diskriminierung und den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Hier greift das Gesetz eine Regelung des US-amerikanischen **Americans with Disability Acts (ADA)** auf, das die dortigen Behörden verpflichtet, von Amts wegen tätig zu werden, wenn ihnen Informationen über diskriminierende Tatbestände oder auch nur begründete Verdachtsmomente schriftlich, mündlich oder telefonisch zugehen, und ggf. für die betroffenen (anspruchsberechtigen) Menschen zu klagen.

   Durch die Festschreibung des Klagerechts auch gegen Behörden soll der gegenwärtig häufig anzutreffenden Praxis entgegengewirkt werden, daß beispielsweise trotz bestehender Vorschriften zum barrierefreien Bauen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, auf die sich Investoren und/oder Architekten und Baufirmen immer wieder berufen können. In Verbindung mit der verbindlichen Festlegung im Baugesetzbuch, daß Gebäude und Einrichtungen barrierefrei zu errichten sind (§ 1), wird so der Aushöhlung des Bestrebens, die Errichtung neuer Barrieren zu verhindern und bestehende nach und nach zu beseitigen, ein Riegel vorgeschoben.

   Die Pflicht für Architekten und Bauingenieure, sich zumindest ein **Grundwissen in Fragen barrierefreien Bauens** anzueignen, kann dadurch hergestellt werden, daß Berufszulassungen zukünftig an den Nachweis entsprechender Ausbildungen gebunden werden.

Der Einsatz behindertengerechter Busse, Bahnen, Schiffe und Fluggeräte kann dadurch zur Pflicht gemacht werden, daß **Betriebserlaubnisse für neue Fahrzeuge** an entsprechende Bedingungen geknüpft werden. Da die Betriebsgenehmigung für alle Betreiber gilt, gibt es auch keine Wettbewerbsverzerrungen. Es kann aber der Fall eintreten, daß diejenigen Betreiber, die rechtzeitig auf den Einsatz von Fahrzeugen, Schiffen und Fluggeräten setzten, die von allen Menschen gut genutzt werden können, zu einem gewissen Wettbewerbsvorteil kommen, weil auch nichtbehinderte Fahrgäste ihnen aus ethischen Gründen den Vorzug geben. Das läge durchaus in der Intention des ThSG.

7. Die Bündelung der Leistungserbringung bei den **Versorgungsämtern** dürfte auf keine grundlegenden Schwierigkeiten stoßen. Sie sind bundesweit vorhanden. Es ist also keine neue Struktur vonnöten. Dort arbeitet seit Jahrzehnten geschultes Personal, das sich in der Spezifik der Aufgabe auskennt. In den Versorgungsämtern ist die Bedürftigkeitsprüfung des BSHG unbekannt. Sie braucht also dort nicht abgeschafft zu werden.

8. Wenn die **Finanzierung** dieses ThSG einen aus allgemeinen Steuermitteln nicht aufzubringenden Mehrbedarf ergeben sollte, sind die Alkohol- und die Tabaksteuer so zu erhöhen, daß der Fehlbetrag gedeckt wird. Diese Steuern auf gesundheitsschädigende Produkte entsprechen am ehesten dem Anliegen des Gesetzes, denn durch Alkohol- und Tabakmißbrauch geraten etliche Menschen in die Situation, Leistungen aus diesem Gesetz in Anspruch nehmen zu müssen. Insgesamt ist bei der Kostenrechnung allerdings detailliert zu berücksichtigen, welche Leistungen jetzt schon – von verschiedenen Stellen und auf der Grundlage verschiedener gesetzlicher Vorschriften – erbracht werden. Durch die Herausnahme der Eingliederungshilfe (und anderer Leistungen, beispielsweise des Blindengeldes) aus dem BSHG und ihre Überführung in die Versorgungsämter erfahren die **Kommunen erhebliche Entlastungen ihrer Pflichthaushalte**. Die Übernahme aller Leistungen in direkte Bundesfinanzierung erweitert den Handlungsspielraum der Länder und Kommunen. Dadurch wird auch die Eigeninitiative der Länder und Kommunen gefördert, eine behindertengerechte Lebensumwelt zu gestalten.







Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333